

Vollstreckbare Ausfertigung

13 C 151/17



Verkündet am 07.08.2018

Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Frau [Redacted] 47661 Issum,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt: [Redacted]
[Redacted] 47608 Geldern,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2018
durch den Richter am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.11.2016 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 215,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.11.2016 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110. % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Anbietens des Filmwerks „[REDACTED]“ im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem genannten Filmwerk und damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt. Lizenzen für das Angebot in Tauschbörsen vergibt die Klägerin nicht. Der Preis für den legalen Download von aktuellen Spielfilmen liegt im Durchschnitt bei 13,99 Euro, wovon für den Anbieter nach Abzug von Mehrwertsteuer eine Lizenzgebühr von mindestens 5,88 Euro anfiel.

Durch die ipoque GmbH ließ die Klägerin ermitteln, dass eine Kopie des Filmwerks am [REDACTED] Uhr in einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Die hierbei ermittelte IP-Adresse [REDACTED] ordnete der im anschließenden Auskunftsverfahren bei dem Landgericht Köln (Az. 216 O 101/14) in Anspruch genommene Internetprovider United Internet der Beklagten zu.

Mit Schreiben vom [REDACTED] ließ die Klägerin die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 Euro und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 Euro bis zum [REDACTED] auffordern. Auf dieses Schreiben gab die Beklagte weder eine Unterlassungserklärung ab, noch leistete sie Zahlungen an die Klägerin. In der Folge mahnte die Klägerin die Beklagte mehrfach erfolglos.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe das Filmwerk in der Tauschbörse Dritten zum Herunterladen angeboten, weshalb sie ihr zum Ersatz von Abmahnkosten und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sei.

Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 Euro betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016,
2. 107,50 Euro als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016,
3. 107,50 Euro als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, die Urheberrechtsverletzung selbst begangen zu haben. Sie habe zudem alle in ihrem Haushalt lebenden Personen belehrt, dass ihnen das Herunterladen urheberrechtlich geschützter Inhalte untersagt sei. Sie habe herausgefunden, dass wohl ihr Ehemann die Rechtsverletzung begangen habe. Jedenfalls sei der begehrte Schadensersatz übersetzt.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 1.000,00 Euro zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Klägerin, hier das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) aktivlegitimiert.

Der Internetanschluss der Beklagten ist zutreffend als derjenige ermittelt worden, von dem die Rechtsverletzung begangen worden ist. Auch insoweit ist die Beklagte dem klägerischen Vortrag nicht entgegengetreten.

c) Die Beklagte ist auch Täterin der Urheberrechtsverletzung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass die Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täterin ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 68, m.w.N.)

Diesen Grundsätzen folgend ist die Beklagte gemäß der gegen sie sprechenden tatsächlichen Vermutung als Täterin der Urheberrechtsverletzung zu behandeln.

Die Beklagte ist den Anforderungen an die sie treffende sekundäre Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen. Es fehlt jeglicher Vortrag hinsichtlich des eigenen inhaltlichen und zeitlichen Nutzungsverhaltens sowie des Nutzungsverhaltens der –

übrigen nicht vollständig namentlich benannten – weiteren Anschlussnutzer. Auch über Kenntnisse und Fähigkeiten der Anschlussnutzer wird nichts mitgeteilt. Eines Hinweises des Gerichts hinsichtlich der sekundären Darlegungslast bedurfte es nicht, da die Klägerin bereits mit der Anspruchsbegründung sowie nochmals mit Schriftsatz vom 19.12.2017 zutreffend auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hingewiesen hatte.

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 22.02.2018 vortragen ließ, sie habe nunmehr herausgefunden, dass ihr Ehemann „wohl“ die Rechtsverletzung begangen habe, bleibt offen, ob es sich hierbei um eine Mutmaßung der Beklagten handelt oder ob der Ehemann ihr gegenüber die Rechtsverletzung eingeräumt hat. Zeit und Umstände der möglichen Kenntniserlangung wurden nicht mitgeteilt. Hierauf hatte bereits die Klägerin mit Schriftsatz vom 25.06.2018 und auch das Gericht im Termin vom 03.07.2018 ausdrücklich hingewiesen. Trotz nachgelassener Schriftsatzfrist hat sich die Beklagte zur Frage der eigenen Täterschaft oder der Täterschaft ihres Ehemannes jedoch nicht mehr erklärt.

d) Die Beklagte handelte zumindest fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB, denn sie hätte wissen können und müssen, dass sie eine Rechtsverletzung begeht. Dabei stellt die Rechtsprechung im Urheberrecht hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt (BGH WRP 2002, 214, 219 – Spiegel-CD-ROM). Mit dem Bundesgerichtshof (BGH GRUR 1960, 256, 260 – Chérie-Musikwecker; BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II; BGH GRUR 1974, 97, 98 – Spielautomaten) kann von der beklagten Partei verlangt werden, dass sie sich über die Nutzung der unkörperlichen Rechte gegebenenfalls durch Einholung versierten Rechtsrates die entsprechende Gewissheit verschafft. Mithin obliegt jedem Nutzer eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht.

e) Der Klägerin steht daher ein Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro zu. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I R 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie vorliegend auf mindestens 1.000,00 Euro. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich nach Kenntnis des Gerichts um ein relativ populäres Filmwerk handelt. Zudem ist die Verletzungshandlung in engem zeitlichem Zusammenhang zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erfolgt, welche ausweislich der Anlage K1 ebenfalls im Jahre 2014

Stand. Zugunsten der Beklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass aufgrund der Ermittlung des Anschlusses der Beklagten nur an einem Tag auch nur von einem kurzfristigen Angebot auszugehen ist. In Anbetracht einer durchschnittlichen Lizenzgebühr von mindestens 5,88 Euro je Download für den Anbieter eines aktuellen Filmwerks erscheint der obige Betrag auch vor dem Hintergrund der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung angemessen.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Die berechnete Abmahnung vom [REDACTED] entsprach den gesetzlichen Anforderungen des § 97a Abs. 2 UrhG. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG auf 1.000,00 Euro begrenzt. Hinzuzusetzen ist jedoch der vorprozessual geltend gemachte Schadensersatz von 600,00 Euro, so dass eine 1,3 Gebühr VV 2300 RVG nebst 20,00 EUR Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von 1.600,00 Euro, zu erstatten sind.

3.

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Spätestens seit dem 25.11.2016 befand sich die Beklagte mit der Leistung in Verzug.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227

Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

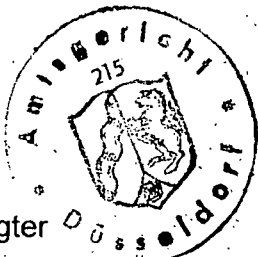
Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

[Redacted]
Ausgefertigt

[Redacted] Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten am 10.08.18
zugestellt.

Düsseldorf,

[Redacted] 2018
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

